

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der  
OQEMA AG / OQEMA GmbH /  
OQEMIQS GmbH / OQEMA Contract GmbH / OQEMA Process GmbH**

**1 Geltungsbereich**

- 1.1 Allen unseren Bestellungen sowie den mit uns geschlossenen Kauf- und Lieferverträgen liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende allgemeine Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn wir deren Geltung nicht gesondert widersprechen.
- 1.2 Bestehen in unseren Bestellungen oder in einem Vertrag, in dessen Geltungsbereich diese Einkaufsbedingungen einbezogen sind, Regelungen, die den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen widersprechen, gelten ausschließlich die Regelungen der jeweiligen Bestellung bzw. des Vertrages.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für unsere künftigen Bestellungen im Rahmen von dauerhaften Lieferbeziehungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende aktuelle Fassung unserer Einkaufsbedingungen, wenn dem Lieferanten die Kenntnisnahme der jeweils aktuellen Fassung vor seiner Vertragserklärung möglich war.

**2 Bestellungen**

- 2.1 Sofern unseren Bestellungen kein verbindliches Angebot des Lieferanten zugrunde lag, gelten unsere Bestellungen als Kaufangebote.
- 2.2 Unsere Bestellungen sind bis zur jeweiligen Annahme jederzeit und ohne Angabe von Gründen entschädigungslos widerruflich. Unsere Bestellungen gelten im Übrigen 14 Tage nach deren Abgabe, es sei denn, wir geben in unseren Bestellungen längere Gültigkeitsfristen an. Zur Einhaltung der Annahmefrist ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns maßgeblich.
- 2.3 Unsere Bestellungen inklusive der diesen beigefügten Anlagen, wie z.B. Produktspezifikationen und Berechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu prüfen. Der Lieferant hat uns auf etwaige Widersprüche, Bedenken gegen die Richtigkeit oder Ungeeignetheit der bestellten Produkte für die von uns beabsichtigte Verwendung sowie auf offene Punkte in unseren Bestellungen bzw. den diesen beigefügten Unterlagen unverzüglich hinzuweisen und uns Gelegenheit zu geben, diese vor Annahme der Bestellung zu beseitigen.

**3 Lieferungen**

- 3.1 Lieferungen erfolgen, sofern nicht abweichend vereinbart, DDP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Lieferort.
- 3.2 Lieferungen können je nach Vereinbarung sowohl an unser Lager als auch an ein Lager eines Dritten erfolgen. Der Lieferant hat bei der Lieferung die an dem jeweiligen Lieferort geltenden Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen einzuhalten. Darüber hinaus hat sich der Lieferant rechtzeitig über die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten an dem jeweiligen Lieferort zu informieren, so dass Übergabeprobleme am Liefertermin möglichst vermieden werden. Sollten aus Sicht des Lieferanten Mitwirkungshandlungen von unserer Seite bei der Übergabe der zu liefernden Ware notwendig sein, hat er dies uns rechtzeitig vor der Lieferung schriftlich anzugeben.
- 3.3 Lieferungen haben innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu erfolgen. Ist hiervon eine abweichende Lieferfrist vereinbart, beginnt diese Lieferfrist mit Eingang unserer Bestellung beim Lieferanten zu laufen. Waren, die vor der vertraglich vereinbarten Lieferzeit versandbereit gemeldet werden, müssen von uns nicht abgerufen oder abgenommen werden.
- 3.4 Lieferzeiten (Uhrzeit) sind von dem Lieferanten mit uns bzw. mit dem zur Entgegennahme der Lieferung von uns benannten Dritten im Voraus abzustimmen. Für etwaige Standzeiten des Lieferanten und/oder der von ihm beauftragten Speditions-/Frachtunternehmen haften wir auch bei Abstimmung der Lieferzeiten nicht.
- 3.5 Der Lieferant darf ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, sofern und soweit die zugrundeliegende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Lieferungen haben vollständig zu erfolgen; eine Teillieferung durch den Lieferanten ist nur dann zulässig, wenn dies vorab mit uns vereinbart wurde. Darüber hinaus haben die Lieferungen aus einer Charge zu erfolgen; etwaige Lieferungen aus verschiedenen Chargen (sog. Chargensplit) hat der Lieferant uns vor der Lieferung anzukündigen.  
Darüber hinaus hat der Lieferant jeder (Teil)Lieferung einen Lieferschein und ein *Certificate of Analysis* (CoA) zum Nachweis darüber beizufügen, dass die jeweils gelieferte Ware den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Bei Anlieferungen in Tankwagen hat der Lieferant der Lieferung zudem ein entsprechendes Reinigungszertifikat (bezogen auf den Tankwagen) beizufügen, aus dem die Reinigung des Tankwagens unmittelbar vor Lieferung der bestellten Produkte hervorgeht bzw. uns mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen (sog.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der  
OQEMA AG / OQEMA GmbH /  
OQEMIQS GmbH / OQEMA Contract GmbH / OQEMA Process GmbH**

Vorproduktbestätigung) nachzuweisen, dass der Tankwagen vor der Lieferung bereits mit Produkten der gleichen Art und Güte beladen wurde.

- 3.7 Der Lieferant hat Gefahrstoffe gemäß den einschlägigen nationalen bzw. internationalen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Weiterhin hat der Lieferant stets - unabhängig davon, ob dies gesetzlich vorgeschrieben ist – ein Sicherheitsdatenblatt an die E-Mailadresse msds-service@oqema.com zu senden. Die Versandpapiere müssen die in den einschlägigen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 3.8 Die Waren sind so zu verpacken und für die Dauer des Transportes so zu sichern, dass Transportschäden vermieden werden. Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, Verpackungsmaterialien einschließlich der Transportverpackung am Lieferort innerhalb der üblichen Betriebszeiten auf eigene Kosten zurückzunehmen; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**4 Lieferverzögerungen und (Annahme)Verzug**

- 4.1 Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er eine Lieferung nicht rechtzeitig und/oder vollständig erbringen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 4.2 Es finden die gesetzlichen Vorschriften des Verzugs Anwendung.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, ab dem 2. Tag des Lieferverzuges pro Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 %, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Netto-Bestellwertes von dem Lieferanten zu verlangen. Etwaige darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 4.3 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten ebenfalls die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nur nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (z.B. die üblichen Lagerkosten); etwaige Ansprüche des Lieferanten auf pauschalierten Schadensersatz oder Vertragsstrafe sind ausgeschlossen.

**5 Eigentum**

- 5.1 Das Eigentum an den bestellten Waren geht mit der Übergabe der Ware an uns oder an eine von uns benannte dritte Person (z.B. Transportunternehmen, Kunde) auf uns über, es sei denn, der Lieferant behält sich das Eigentum an den bestellten Waren vor.
- 5.2 Die Geltung eines etwaigen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts des Lieferanten akzeptieren wir ebenso wenig wie einen Saldovorbehalt des Lieferanten.

**6 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich. Die in einem Angebot des Lieferanten oder in unserer Bestellung angegebenen Preise stellen mangels abweichender Angaben Festpreise dar und gelten einschließlich Verpackungs- und Transportmaterial. Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 6.2 Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind nur vor Abgabe unserer Bestellung zulässig. Behält sich der Lieferant in seinem Angebot eine Anpassung der Preise nach Bestellung vor, ist dieses Anpassungsrecht auf höchstens zwei Prozent der jeweiligen Netto-Bestellsumme beschränkt. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Preiserhöhungen schriftlich zu begründen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 6.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit der vom Lieferanten zu stellenden Rechnung. Die Rechnungsbeträge werden mangels abweichender Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung auf ein vom Lieferanten anzugebendes Bankkonto fällig. Etwaige Gebühren, die die überweisende Bank für die Überweisung des geschuldeten Betrages in einer Fremdwährung (d.h. andere Währung als Euro) oder für eine Überweisung auf eine außerhalb von Deutschland befindende Bank erhebt, sind von dem Lieferanten zu tragen.
- 6.4 Im Falle des Zahlungsverzugs schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz; Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der  
OQEMA AG / OQEMA GmbH /  
OQEMIQS GmbH / OQEMA Contract GmbH / OQEMA Process GmbH**

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir bei mangelhafter Lieferung berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung vollständig zurückzuhalten.

**7 Exportkontrolle und REACH**

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten der bestellten Waren gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- a) die AL-Nummer gemäß der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- b) für US-Vertragsprodukte die ECCN (Export Control Classification Number),
- c) die statistische Warennummer (HS-Code) der Waren
- d) Ursprungland der Waren

Auf unsere Anfrage hat der Lieferant uns ferner alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren. Hierzu hat uns der Lieferant einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen zu benennen.

7.2 Sofern auf die von uns bestellten Waren anwendbar, gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Waren den Anforderungen der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 – in der jeweils geltenden Fassung – entsprechen. Insbesondere hat der Lieferant (i) eine ordnungsgemäße Registrierung der Ware vorzunehmen, (ii) uns unverzüglich schriftlich (mindestens per E-Mail an [msds-service@oqema.com](mailto:msds-service@oqema.com)) zu informieren, wenn in den bestellten Waren Stoffe enthalten sind, die in der „SVHC-Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind sowie (iii) uns ebenfalls unverzüglich schriftlich (mindestens per E-Mail an [msds-service@oqema.com](mailto:msds-service@oqema.com)) zu informieren, sofern eine Änderung der „SVHC-Kandidatenliste“ oder des Anhangs XVII der REACH-Verordnung mit etwaigen Auswirkungen auf die bestellten Waren oder deren Verwendung erfolgen sollte.

7.3 Zudem stellt uns der Lieferant unmittelbar nach Annahme unserer Bestellung sämtliche Informationen in Textform zur Verfügung, die für eine sichere Verwendung der bestellten Ware ausreichend sind.

**8 Warenkontrolle und Gewährleistung**

8.1 Der Lieferant hat die an uns zu liefernden Waren vor der Lieferung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen. Er hat durch die Prüfung sicherzustellen, dass uns ausschließlich mangelfreie Ware geliefert wird.

8.2 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Freiheit der gelieferten Waren von Sach- und Rechtsmängeln. Der Sachmangelbegriff entspricht der gesetzlichen Regelung des § 434 BGB. In jedem Fall hat die gelieferte Ware bei Fehlen einer gesonderten Beschaffensvereinbarung mittlerer Art und Güte (§ 360 HGB) zu entsprechen.

8.3 Wir haben äußerlich erkennbare Mängel oder Transportschäden sowie versteckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung beim Lieferanten zu rügen. Diese Frist für äußerlich erkennbare Mängel verlängert sich angemessen, wenn der Abschluss der Qualitätsprüfung aufgrund technischer oder sonstiger Prüfungsbedingungen längere Zeit in Anspruch nimmt.

Grundsätzlich beschränkt sich unsere Wareneingangskontrolle auf den Abgleich des Lieferscheins und des CoA mit der Bestellung. Eine weitere Untersuchung der gelieferten Ware ist dann nicht geschuldet, wenn wir die gelieferte Ware ohne Öffnung der Verpackung an unsere Kunden weiterverkaufen möchten.

8.4 Bei Lieferung mangelhafter Ware hat der Lieferant nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Die gewünschte Nacherfüllung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Anzeige des Mangels. Zudem hat der Lieferant die Ursache des Mangels zu analysieren und erforderliche Korrektur-/Präventivmaßnahmen zu ergreifen, damit bei zukünftigen Lieferungen ein erneutes Auftreten des gerügten Mangels bestmöglich ausgeschlossen werden kann. Der Lieferant informiert uns unverzüglich über die Ursache des Mangels und die zu ergreifenden Korrektur-/Präventivmaßnahmen.

Im Falle der Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist mit Erhalt der mangelfreien Ersatzlieferung erneut zu laufen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme der mangelhaften Ware auf eigene Kosten.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der  
OQEMA AG / OQEMA GmbH /  
OQEMIQS GmbH / OQEMA Contract GmbH / OQEMA Process GmbH**

- 8.5 Im Falle einer mangelhaften Lieferung sind wir berechtigt, von dem Lieferanten eine pauschale Aufwendungserstattung in Höhe von 200 € zu fordern, welche allein den durch die Bearbeitung der Mängelrüge entstandenen internen Arbeitsaufwand abgelten soll. Uns bleibt es unbenommen, einen evtl. höheren Schaden von dem Lieferanten ersetzt zu verlangen.
- 8.6 Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Ansprüche aus Lieferantenregress stehen uns auch dann zu, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, auch wenn die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.7 Für sämtliche Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- 8.8 Etwaige Rechte aus einer vom Lieferanten übernommenen Garantie werden durch die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 8 nicht beschränkt. Ist die Sache oder Leistung unter Verletzung einer vom Lieferanten übernommenen Garantie mangelhaft, haftet der Lieferant stets verschuldensunabhängig und unbegrenzt auf Schadensersatz.

**9 Haftung und Versicherung**

- 9.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, es ist Abweichendes in diesen Einkaufsbedingungen geregelt. Etwaige Haftungsbeschränkungen des Lieferanten – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – gelten nicht; dies gilt auch für gesetzliche Haftungshöchstbeträge des ProdHaftG.
- 9.2 Der Lieferant haftet uns gegenüber unbeschränkt dafür, dass die an uns gelieferten Waren Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.  
  
Der Lieferant wird uns bei der Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten, tragen. Soweit uns aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, haben wir Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 9.3 Ist der Lieferant aufgrund von höherer Gewalt an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren. Erwächst uns aus einer verspäteten oder nicht vorgenommenen Mitteilung ein Schaden, der auch in einer fehlenden Möglichkeit der Schadensminderung bestehen kann, ist der Lieferant verpflichtet, uns diesen zu ersetzen.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen- bzw. Sachschaden pauschal zu unterhalten und uns das Bestehen der Versicherung auf Wunsch nachzuweisen.

**10 Kartellverstoß**

- 10.1 Für den Fall, dass sich der Lieferant an kartellrechtswidrigen Preisabsprachen, Quotenkartellen oder Kundenaufteilungen mit anderen Unternehmen beteiligt, und hiervon (auch) die von dem Lieferanten an uns gelieferten Waren betroffen sind, steht uns ein pauschaliertes Schadensersatzanspruch in Höhe von 15% des jeweils vereinbarten Netto-Kaufpreises (ohne Transport-, Verpackungs- und sonstige Kosten) gegen den Lieferanten zu. Der Lieferant bleibt berechtigt, nachzuweisen, dass uns durch den Kartellverstoß nur ein geringer bzw. überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- 10.2 Wir bleiben darüber hinaus berechtigt, aufgrund der vorgenannten Verstöße gegen den Lieferanten auch über die Schadenspauschale hinausgehende Schäden geltend zu machen.

**11 Menschenrechte, Leitprinzipien & Lieferantenkodex**

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrages sämtliche anwendbaren umwelt-, arbeits- und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sowie zu beachtende internationale Standards (u. a. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen), sowie die Anforderungen aus unserem Verhaltenskodex für Geschäftspartner ([www.oqema.com/compliance](http://www.oqema.com/compliance)) und die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der  
OQEMA AG / OQEMA GmbH /  
OQEMIQS GmbH / OQEMA Contract GmbH / OQEMA Process GmbH**

Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen ([www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)).

- 11.2 Bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 11.1 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären, uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.
- 11.3 Bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 11.1 und 11.2 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

**12 Geheimhaltung**

- 12.1 Der Lieferant wird sämtliche von uns erhaltenen Informationen unabhängig von deren Übermittlungsart (schriftlich, mündlich, elektronisch) nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages nutzen und darüber hinaus geheim halten. Insbesondere hat der Lieferant die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern und Dritten gegenüber offenzulegen, sofern und soweit diese die Informationen zur Erfüllung des Vertrages kennen müssen; solche Mitarbeiter und Dritte sind im gleichen Maße zur Geheimhaltung von dem Lieferanten vertraglich zu verpflichten.
- 12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 12.1 gilt nicht für solche Informationen, sofern und soweit diese
  - a) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dem Lieferanten bereits bekannt waren, ohne dass er uns gegenüber anderweitig zur Geheimhaltung verpflichtet war,
  - b) dem Lieferanten durch Dritte bekannt werden, die diese Informationen ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten und weitergegeben haben,
  - c) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren, oder
  - d) der Lieferant aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer behördlichen Anordnung offenlegen muss.

Im letzten Fall (lit. d) hat uns der Lieferant unverzüglich nach Bekanntwerden einer solchen Verpflichtung hierüber zu informieren.

- 12.3 Für den Fall, dass der Lieferant seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 12.1 schuldhaft zuwider handeln sollte, verpflichtet sich der Lieferant uns gegenüber für jeden Einzelfall unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe wir nach billigem Ermessen festlegen. Die Höhe der von uns festgesetzten Vertragsstrafe kann auf Antrag des Lieferanten durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden; § 348 HGB gilt insofern nicht.
- 12.4 Der Lieferant darf die Geschäftsverbindung mit uns nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung öffentlich machen. Begrenzen wir seine Zustimmung auf eine bestimmte Art der Veröffentlichung (z.B. Benennung als Referenz auf der Homepage des Lieferanten), ist der Lieferant an die Begrenzung gebunden. Unsere Zustimmungen sind jederzeit widerruflich, auch wenn wir die Widerruflichkeit uns bei Abgabe der Zustimmung nicht vorbehalten.

**13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 13.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UNCITRAL / CISG).
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Mönchengladbach, Deutschland.

**14 Schlussbestimmungen**

- 14.1 Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen des zwischen dem Lieferanten und uns geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, Individualvereinbarungen auch ohne Einhaltung der Schriftform zu treffen. In letzterem Fall hat der Lieferant darauf hinzuwirken, die mündlich geschlossene Vereinbarung in einem schriftlichen Vertragsnachtrag niederzulegen.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und/oder des diese Einkaufsbedingungen einbeziehenden Vertrages unwirksam sein oder werden, tritt unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine im Vertrag vorhandene Regelungslücke.